

GZ: DSB-D054.683/0001-DSB/2017

Sachbearbeiterin: Franziska WOLLANSKY

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Eingangs wird festgehalten, dass eine Begutachtungsfrist von drei Wochen als zu kurz bemessen erscheint, um ein umfangreiches Gesetzesvorhaben wie das vorliegende einer serösen Prüfung unterziehen zu können.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben konnte daher von der Datenschutzbehörde nur grob geprüft werden.

Zu Artikel 1 Z 30 (§ 10 Abs. 14 und 15 ÖSG 2012):

1. § 10 Abs. 14 normiert, dass die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, bestimmte Daten (darunter auch personenbezogene Daten wie Betreiberdaten) ohne nähere Prüfung bestimmten Empfängern zur Verfügung zu stellen. Dies scheint im Hinblick auf § 7 Abs. 2 iVm § 8 DSG 2000 problematisch, wonach einer Übermittlung stets eine Prüfung vorauszugehen hat, ob der Empfänger zum Empfang der

übermittelnden Daten berechtigt ist. Dies impliziert auch eine Prüfung hinsichtlich des Umfanges der zu übermittelnden Daten.

§ 7 Abs. 3 DSG 2000 normiert – wie bereits die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 –, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur in der gelindesten Form zulässig ist.

Eine Übermittlungsverpflichtung ohne nähere Überprüfung, vor allem im Hinblick auf den Umfang der zu übermittelnden Daten, scheint diesen (verfassungsgesetzlichen) Vorgaben zu widersprechen.

2. Darüber hinaus scheint es sich bei der Aufzählung der zu übermittelnden Daten nicht um eine taxative Aufzählung zu handeln.

Es geht weiters auch nicht hervor, welche Daten vom Begriff „Betreiberdaten“ genau umfasst sind.

Es wird daher angeregt, dies zu präzisieren.

3. Bei der in den Erläuterungen erwähnten „Herkunftsachweisdatenbank“ handelt es sich um eine Datenanwendung, die der Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 an die Datenschutzbehörde unterliegen könnte. Sollte es sich dabei um ein Informationsverbundsystem handeln (§ 4 Z 13 DSG 2000), läge darüber hinaus ein Fall der Vorabkontrolle nach § 18 Abs. 2 DSG 2000 vor. Eine zeitgerechte Überprüfung der Meldepflicht wird daher empfohlen.

Alternativ wird angeregt, diese Datenanwendung von der Meldepflicht auszunehmen (vgl. dazu § 18 Abs. 8 Z 5 EStG idF BGBI. I Nr. 117/2016 und die dazu korrespondierenden Erläuterungen, 1352 dB XXV. GP S. 5f).

Zu Art. 1 Z 65 (§ 37 Abs. 5 ÖSG 2012):

1. Hinsichtlich einer Meldepflicht des Ökostromanlagenregisters nach §§ 17 ff DSG 2000 wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 14 und 15 ÖSG 2012 verwiesen.

2. Es wird hier eine Übermittlungsverpflichtung an bestimmte Empfänger normiert (bspw. Netzbetreiber, E-Control etc.).

Es ist jedoch unklar, welche (der in Z 1 bis 10 angeführten) Daten den Empfängern über deren schriftliches Ersuchen zur Verfügung zu stellen sind bzw. ob die Empfänger berechtigt sind, sämtliche der in Z 1 bis 10 angeführten Daten, wobei diese Aufzählung nicht taxativ zu sein scheint, anzufordern.

Es wird daher angeregt, dies zu präzisieren.

- 3 -

Zu Art. 1 Z 72 (§ 51a ÖSG 2012):

Hier wird eine Veröffentlichungspflicht personenbezogener Daten (Förderungsempfänger) normiert.

Nach § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen Daten nur für eine begrenzte Zeit in personenbezogener Form aufbewahrt werden. Es wird daher angeregt zu präzisieren, für welchen Zeitraum die Veröffentlichung zu erfolgen hat bzw. wann die Information von der Website zu löschen ist.

Zu Art. 6, § 13 KPG:

Abs. 2 normiert eine Übermittlungsermächtigung an bestimmte Empfänger. Es ist jedoch unklar, welche der „bearbeiteten Daten“ diesen Empfängern zu übermitteln sind.

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Determinierungsgrad einer Eingriffsnorm (vgl. dazu bspw. VfSlg. 18.146/2007) wird eine nähere Determinierung angeregt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

21. Februar 2017
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL